

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Volksschule

13. September 2022

Deutsch

INFORMATIONEN FÜR ELTERN

Richtlinien zu Absenzen, Urlaub und Dispensationen an der Volksschule im Kanton Aargau

Für Schülerinnen und Schüler, die im Kanton Aargau wohnen, gilt die Schulpflicht. Das heisst, sie müssen regelmässig zur Schule gehen. Aus wichtigen Gründen können Kinder und Jugendliche für eine kurze Zeit vom Unterricht beurlaubt oder von einzelnen Lektionen dispensiert werden. Halten Eltern ihre Kinder vorsätzlich und unentschuldigt vom Unterricht an der Schule fern, können sie durch die Schulleitung oder den Gemeinderat gemahnt und im Wiederholungsfall gebüsst werden.

1. Absenzen

Fehlt eine Schülerin / ein Schüler zum Beispiel wegen Krankheit oder aufgrund eines Arzttermins in der Schule, spricht man von einer Absenz. Eltern müssen Absenzen der Klassenlehrperson im Voraus oder so schnell wie möglich mitteilen. Wenn ein Kind infolge Krankheit mindestens zwei Wochen nicht zur Schule gehen kann, müssen die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorlegen, wenn die Schulleitung dies verlangt.

Absenzen gelten als entschuldigt, wenn ein bestimmter Grund vorliegt und dieser durch die Eltern der Klassenlehrperson mitgeteilt wird. Liegt kein klarer Grund (Nachvollziehbarkeit, Verhältnismässigkeit) vor, handelt es sich um eine unentschuldigte Absenz. Die Entscheidung, wann eine Absenz als entschuldigt bzw. unentschuldigt gilt, liegt in der Zuständigkeit der Klassenlehrperson respektive der Schule.

Unentschuldigte Absenzen auf der Sekundarstufe I (Oberstufe: Realschule, Sekundarschule oder Bezirksschule) werden durch die Klassenlehrperson erfasst und im Schulzeugnis des Kindes aufgeführt.

Nicht als Absenzen gelten Abwesenheiten im Rahmen von Schnuppertagen, Dispensationen, bewilligtem Urlaub oder freien Schulhalbtagen (siehe Kapitel 2 und 3).

2. Urlaub

Von Urlaub wird gesprochen, wenn es die Schulführung auf Gesuch der Eltern gestattet, dass ein Kind für eine bestimmte Zeitdauer (von einem bis zu mehreren Tagen) vom Unterricht fernbleibt.

Die Gründe für einen Urlaub von einzelnen Tagen können unterschiedlich sein: beispielsweise familiäre Anlässe, hohe religiöse Feiertage und entsprechende Anlässe, aktive Teilnahme an bedeutenden sportlichen Anlässen, Schnupperlehren oder Ähnliches.

Bei Urlauben von mehr als 30 Tagen (Samstage, Sonntage, Schulferien und sonstige schulfreie Tage werden nicht mitgerechnet) muss für die Zeit des Unterrichtsausfalls eine schriftliche Planung (Vereinbarung) zwischen der Schule (Klassenlehrperson), den Eltern und der Schülerin / dem Schüler gemacht werden. Die Planung zeigt auf, wie die verpassten Lerninhalte aufgearbeitet werden sollen. Die Verantwortung für das Aufarbeiten der Lerninhalte während des Urlaubs liegt bei den Eltern. Das heisst, die Eltern müssen auch über ausreichende Kompetenzen verfügen, um mit ihrem Kind die Lerninhalte bearbeiten zu können.

Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Urlauben liegt an den meisten Schulen bei der Schulleitung. Die Schulleitung kann diesen Entscheid an die Klassenlehrperson delegieren. Die Eltern müssen im Voraus ein Gesuch um Urlaub an die Schulleitung / die Klassenlehrperson stellen, in dem die Dauer des Urlaubs wie auch eine Begründung aufgeführt sind. Die Schulleitung / die Klassenlehrperson entscheidet.

Bei einmaligen Urlauben in geringem Umfang kann die Schulleitung / die Klassenlehrperson auf ein schriftliches Gesuch der Eltern verzichten.

Sind die Eltern mit dem Entscheid nicht einverstanden, können sie gegen den Entscheid Beschwerde führen. Die Schulleitung / die Klassenlehrperson klärt die Eltern über ihre Rechte auf.

3. Dispensation

Von einer Dispensation wird gesprochen, wenn es die Schulleitung oder in manchen Gemeinden der Gemeinderat auf Gesuch der Eltern gestattet, dass eine Schülerin / ein Schüler dauerhaft einzelne Lektionen oder einzelne Fächer nicht besuchen muss. Für eine Dispensation müssen wichtige Gründe vorliegen. Sie werden nur in Ausnahmefällen gesprochen, wie beispielsweise für den Besuch eines regionalen Angebots zur Begabtenförderung, die Aufnahme in ein Nachwuchsleistungsangebot oder auch bei Kindern mit Behinderungen.

Die Dispensation von einzelnen Fächern dauert maximal ein Schuljahr, dann ist eine Neueinschätzung notwendig. Dispensationen können Auswirkungen auf die künftige schulische oder auch spätere berufliche Laufbahn haben.

Die Eltern müssen ein Gesuch um Dispensation an die Schulleitung oder an den Gemeinderat stellen, in dem das Anliegen und deren Begründung aufgeführt ist. Die Schulleitung oder der Gemeinderat entscheidet. Auch bei Dispensation muss für die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs eine schriftliche Planung oder Vereinbarung erstellt werden. Es wird festgehalten, wie die Lernziele erreicht werden können und wer dafür verantwortlich ist. Sind die Eltern mit dem Entscheid nicht einverstanden, können sie gegen den Entscheid Beschwerde führen. Die Schulleitung klärt die Eltern über ihre Rechte auf.

4. Weitere Formen von Abwesenheiten

Folgende Abwesenheiten fallen nicht unter die Bereiche "Absenzen, Urlaub und Dispensation":

- a) **Freier Schulhalbttag:** Die Eltern können ein Gesuch an die Klassenlehrperson stellen, dass ihr Kind einen freien Schulhalbttag pro Quartal beziehen kann. Auskunft erteilt die Klassenlehrperson.

- b) **Die Befreiung vom Sportunterricht infolge von Unfall oder Krankheit** ist für eine befristete Zeit möglich, sofern ein Arzt ein entsprechendes Arztzeugnis ausstellt.